

Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz und Flächenlosen

Lieber Brennholzkunde,

Sie haben die umweltfreundliche Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz erkannt. Die Nutzung von Holz als Brennstoff fördert den Klimaschutz, da Holz CO₂-neutral verbrennt. Zudem werden fossile und endliche Energieträger wie Gas und Öl eingespart. Die Aufbereitung von Brennholz und Flächenlosen ist daher auch im Sinne des Klimaschutzes sehr zu begrüßen. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse! Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald!

Präambel	Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Wir legen deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies umfasst auch Ihre Tätigkeit, wenn Sie Brennholz mit der Motorsäge in einem von der Stadt Albstadt betreuten Waldbesitz aufarbeiten. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen der Forstbetriebe, u. a. nach den Zertifizierungsrichtlinien zusammenfassend erläutert. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholzkunde verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz. Verstöße führen zum Ausschluss von weiteren Verkäufen.
Arbeitssicherheit und Unfallverhütung	Flächenlose und Brennholz-lang dürfen im Wald nur von Personen aufgearbeitet werden, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Nachweis eines sicheren Umgangs wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang verlangt. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung und/oder mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden. Der Nachweis ist vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Motorsägearbeit ist nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnitenschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnitenschutz zu tragen. Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Die Rufnummer für den Notfall ist 112 . Vorschriften, Regeln und Informationen, die zur Erhaltung der Sicherheit und Gesundheit bei der Waldarbeit beachtet werden müssen, sind über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als zuständiger Unfallversicherungsträger unter https://www.svlfg.de/forst zu beziehen. Der am nächsten gelegene Treffpunkt für die Rettungskräfte ist beigefügter Rettungskarte zu entnehmen!
Maschinen- und Geräteeinsatz	Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Motorsägen dürfen nur mit biologisch schnell abbaubare Kettenhaftölen und Sonderkraftstoffen (Alkalytbenzin) betrieben werden. Der entsprechende Nachweis ist über eine schriftliche Selbsterklärung vom Brennholzkunden zu erbringen. Beim Einsatz von Maschinen mit Hydrauliksystemen ist darauf zu achten, dass ebenfalls nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Den Anweisungen der zuständigen Revierleitung und/oder des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin ist in jedem Fall Folge zu leisten.
Fahren im Wald	Für die Aufarbeitung dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden. Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

Sperrung von Wegen	Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des/der zuständigen Revierleiter(s)/in gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Achten Sie vor allem darauf, dass Rettungsfahrzeuge bei der An- und Durchfahrt nicht behindert werden. Werden bei der Aufarbeitung des Brennholzes Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.
Aufarbeitung und Abtransport des Holzes	Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Zum erworbenen Flächenlos gehören nur am Boden liegende bereits abgesägte Bäume oder Baumkronenteile. Stehende Bäume, Baumstümpfe und am Waldweg lagerndes/gepoltertes Holz sind nicht Gegenstand des Flächenloses und dürfen somit weder abgesägt noch mitgenommen werden. Das Holz ist in der Regel von Hand auf die Gasse oder den Weg zu verbringen. Der Einsatz von Seilwinden ist nur nach voriger Absprache mit der/dem Revierleiter/in möglich. Der Einsatz muss pfleglich erfolgen. Auf vorhandene Naturverjüngung ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Rindenschäden am verbleibenden Bestand sind unter allen Umständen zu vermeiden. Der Einsatz eines mobilen Hackers ist nur nach Absprache mit der/dem zuständigen Revierleiter/in möglich. Das Befahren der Rückegassen mit mobilen Hackern ist grundsätzlich untersagt. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind von Reisig und Sägemehl freizuhalten. Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung der zugewiesenen Bearbeitungsfläche einschließlich Abtransport des eingeschlagenen Holzes wird mit der Abfuhrfrist bei dem Verkauf oder auf der Rechnung bekannt gegeben. Dieser Zeitraum ist mit Rücksicht auf die anstehenden Folgearbeiten (Schlagpflege) unbedingt einzuhalten. Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist nur nach rechtzeitiger Rücksprache mit der/dem Revierleiter/in möglich. Nach Ablauf der Abfuhrfrist erlischt der Anspruch am Reisschlag / am Brennholz ohne Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises. Die Holzrechnung und das Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung der/des Revierleiter(s)/in.
Holzlagerung	Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie bitte mit zwischengelagertem Holz einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen freigehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die längerfristige Lagerung von Brennholz zur Trocknung, ist wie auch das Abdecken mit Folien, Planen oder ähnlichen Materialien untersagt.
Haftung	Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand, am Waldboden oder an Wegen verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.
Erweiterte Verkaufs- und Zahlungsbedingungen	Mit Zugang der Rechnung beim Käufer (3 Tage nach Postversand) geht das Holz in den Mitbesitz des Käufers über. Der Verkäufer haftet dann nicht mehr für Diebstahl oder sonstigen Verlust des Holzes. Aufarbeitung bzw. Abfuhr darf erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erfolgen. Die Abfuhrfrist ist unbedingt einzuhalten. Bei ganz oder teilweise nicht abgefahretem Holz innerhalb der Abfuhrfrist, ist der Verkäufer berechtigt, das Brennholz oder Flächenlos erneut zu verkaufen. Der Rechnungsbetrag wird nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise. Der Käufer ist nach Ablauf der Abfuhrfrist nicht mehr zur weiteren Aufarbeitung oder Abfuhr berechtigt. Der Verkäufer kann Käufer, die mit ihren Kaufpreiszahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen (z.B. Überschreitung der Abfuhrfrist) von weiteren Holzverkäufen ausschließen. Der Gesamtkaufpreis ist spesenfrei unter Abgabe des Kassenzeichens bis zum Fälligkeitstermin auf das oben genannte Konto zu bezahlen. Nach Überschreitung des Fälligkeitstermins fallen bereits bei der ersten Zahlungserinnerung Mahnkosten in Höhe von 3,00 € sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz an. Bei Verkäufen an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) für Holzverkäufe der Stadt Albstadt in ihrer jeweils geltenden Fassung analog, die der Käufer anerkennt. Bei Verkäufen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gelten die Regelungen des BGB soweit in diesem Merkblatt nichts Anderes geregelt ist. Der Verkäufer behält sich vor, für die Inanspruchnahme von Lagerfläche über die Abfuhrfrist hinaus eine Nutzungsentschädigung zu erheben.